OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601683/13/Zo/HK

Datum:
Linz, 28. November 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des J G D, geb. 1953, gegen das Straferkenntnis des Bezirkshauptmannes des Bezirkes Linz-Land vom 21.11.2016 GZ: VerkR96-16898-2016, wegen einer Übertretung der StVO nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19.9. sowie 9.11.2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis vollinhaltlich bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat zusätzlich zu den behördlichen Verfahrenskosten für das Beschwerdeverfahren einen Kostenbeitrag in Höhe von 10 Euro zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat dem Beschwerdeführer im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass er am 30.3.2016 um 22.45 Uhr als Lenker des PKW mit dem Kennzeichen x in Leonding auf der B 139 bei Strkm 7,210 in Fahrtrichtung Pasching in diesem Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60km/h um 18 km/h überschritten habe. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden.

Der Beschwerdeführer habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 52 lit. a Z 10a StVO begangen, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 24 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 10 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Beschwerdeführer zusammengefasst geltend, dass er die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht begangen habe, beantragte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung sowie eines Ortsaugenscheines. Er verwies dazu auf ein Video, welches er der Erstbehörde vorgespielt habe und aus dem sich ergebe, dass der Polizist F völlig falsche Angaben gemacht habe. Für die Verhandlung seien alle 3 bei der Amtshandlung beteiligten Polizisten zu laden.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19.9. sowie 9.11.2017. An dieser hat eine Vertreterin der belangten Behörde teilgenommen, der Beschwerdeführer ist nicht erschienen. Es wurden die Polizeibeamten Insp. F und Insp. D zum Sachverhalt befragt. Dem Vertagungsantrag des Beschwerdeführers wurde nicht stattgegeben, weil dieser seine behauptete Verhinderung in keiner Weise belegt und auch nicht angegeben hatte, weshalb es ihm nicht möglich gewesen wäre, diese Verhinderung durch entsprechende Dispositionen zu vermeiden.

4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer lenkte am 30.3.2016 um 22.45 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen x auf der B 139 in Fahrtrichtung Pasching. Der Polizeibeamte Insp. F führte von seinem Standort bei Strkm 7,49 aus Lasermessungen mit dem Lasergerät der Marke Truspeed, Nummer 6346 durch. Die Messung des Fahrzeuges des Beschwerdeführers ergab auf eine Messentfernung von 280 m eine Geschwindigkeit von 81 km/h vor Abzug der Messtoleranz. Das gegenständliche Messgerät war laut Eichschein des BEV vom 29.05.2015 gültig geeicht. Der Polizeibeamte hatte den Gerätefunktionstest, die Zielerfassungskontrolle in horizontaler und vertikaler Richtung und 0-km/h-Messung durchgeführt, wobei sich keine Fehlermeldung ergab. Der Zeuge führte aus, dass er den ankommenden Verkehr gemessen und das Fahrzeug im Bereich des Kennzeichens anvisiert hatte. Er habe dieses bis zur Anhaltung nicht mehr aus den Augen gelassen und es sei sicher das von ihm gemessene Fahrzeug angehalten worden. Die Feststellungen zur Geschwindigkeitsmessung ergeben sich aus den klaren und widerspruchsfreien Aussagen des Polizeibeamten F sowohl anlässlich seiner behördlichen Einvernahme als auch bei der mündlichen Verhandlung vor dem LVwG. Sie werden im Wesentlichen auch durch die Angaben seines Kollegen Insp. D bestätigt. Der Beschwerdeführer selbst hat dazu lediglich pauschal angegeben, dass er die erlaubte Höchstgeschwindigkeit eingehalten habe und die Messung von der 3. anwesenden Person (der Polizeischülerin) durchgeführt worden sei. Dazu ist anzuführen, dass es ihm zum Zeitpunkt der Messung aufgrund der Messentfernung von 280 m wohl kaum möglich sein konnte, zu erkennen, welcher Polizeibeamte das Lasergerät tatsächlich bedient hatte. Wer es dann zum Zeitpunkt der Anhaltung bzw. während der Amtshandlung in der Hand hatte, ist für das Verfahren nicht relevant.

4.2. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat mit Verordnung vom 10.9.2010, GZ VerkR10-12-533-1995/20110 auf der B 139 von km 4,248 – km 7,994 in Fahrtrichtung Pasching eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h verordnet. Entsprechend dieser Verordnung ist die Beschränkung durch die entsprechenden Verkehrszeichen vom Straßenerhalter kundzumachen. Von den Polizeibeamten wurden dazu in der Verhandlung vor dem LVwG Lichtbilder hinsichtlich des Beginnes und des Endes der gegenständlichen Geschwindigkeitsbeschränkung vorgelegt. Auf diesen Verkehrszeichen ist ersichtlich, dass keine Zusatztafeln hinsichtlich der Länge des Beschränkungsbereiches angebracht sind. Das Verkehrszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung“ ist im Verlauf dieser Beschränkung mehrmals wiederholt.

Der Beschwerdeführer behauptet dazu in seiner Stellungnahme vor der belangten Behörde, dass am Beginn der Geschwindigkeitsbeschränkung eine Zusatztafel mit der Aufschrift 5,7 km und das Ende der Beschränkung erst bei km 8,9 angebracht sei.

Zu diesen Angaben des Beschwerdeführers ist anzuführen, dass diese nicht glaubwürdig sind. Obwohl er die gesamte Amtshandlung auf Video aufgenommen hatte und seine Rechtfertigung von Anfang an dahingehend gerichtet war, dass die gegenständliche Beschränkung nicht ordnungsgemäß kundgemacht sei, hatte er weder die angeblich angebrachte Zusatztafel mit der falschen Angabe noch die behauptete Anbringung des Endes der Geschwindigkeitsbeschränkung erst bei km 8,1 fotografisch festgehalten, obwohl ihm dies leicht möglich gewesen sei. Seine diesbezüglichen Behauptungen sind daher nicht glaubwürdig und es sind diesbezüglich keine weiteren Ermittlungen erforderlich.

Die Zeugen F und D machten in der mündlichen Verhandlung einen sachlichen Eindruck und schilderten sowohl die Messung als auch die Amtshandlung nachvollziehbar und schlüssig. Es ist auch kein Grund ersichtlich, weshalb der Zeuge F den Beschwerdeführer, welcher ihm zum Zeitpunkt der Anhaltung noch völlig unbekannt war, wahrheitswidrig belasten sollte. Bezüglich der Abweisung des Antrages auf Einvernahme der bei der Amtshandlung anwesenden Polizeischülerin wird auf die zutreffenden Ausführungen der belangten Behörde verwiesen. Auch ein Lokalaugenschein war nicht erforderlich.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 52 Z 10a StVO 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

5.2.1 Die gegenständliche Geschwindigkeitsmessung erfolgte mit einem geeichten und von einem mit der Bedienung des Gerätes vertrauten Polizeibeamten ordnungsgemäß eingesetzten Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät. Es gibt daher keinen Grund, am Messergebnis von 81 km/h zu zweifeln. Dieses Messergebnis konnte nach den klaren Angaben des Polizeibeamten beim Fahrzeug des Beschwerdeführers zugeordnet werden, weil dieser das herannahende Fahrzeug zwischen Messung und Anhaltung nicht aus den Augen gelassen hat. Auch aufgrund der nicht besonders großen Messentfernung ist eine Verwechslung auszuschließen. Im gegenständlichen Bereich ist eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h verordnet, weshalb der Beschwerdeführer (nach Abzug der Messtoleranz von 3 km/h) die erlaubte Höchstgeschwindigkeit um 18 km/h überschritten hat.

5.2.2. Zur Kundmachung der gegenständlichen Verordnung ist auf die Ausführungen der belangten Behörde zu verweisen. Diese hat sich ausführlich und unter Bezugnahme auf die einschlägige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes damit beschäftigt, dass die Zusatztafel, welche die

Länge der Beschränkungsstrecke angibt, gemäß § 51 Abs. 1 4. Satz StVO nur dann anzubringen ist, wenn es die Verkehrssicherheit erfordert. Im konkreten Fall ist eine derartige Erforderlichkeit nicht ersichtlich, weil kein besonderer, über die allgemeinen Gründe für die Erlassung einer Geschwindigkeitsbeschränkung hinausgehender Sachverhalt vorliegt, welcher die Anbringung der Zusatztafeln erforderlich machen würde. Der Zweck dieser Regelung besteht darin, dass sich Verkehrsteilnehmer auf die Länge der Beschränkungsstrecke einstellen können und bei einem aufmerksamen Verkehrsteilnehmer keine Zweifel darüber eintreten, ob die Beschränkung allenfalls bereits wieder aufgehoben wurde. Dieser Zweck ist durch die mehrfache Wiederholung des Verkehrszeichens jedenfalls gewährleistet. Die gegenständliche Geschwindigkeitsbeschränkung ist daher nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich gesetzmäßig kundgemacht und daher anzuwenden.

Das Verfahren hat auch keine Umstände ergeben, welche das Verschulden des Beschwerdeführers ausschließen würden, ganz im Gegenteil hat dieser eingeräumt, dass ihm die Beschränkung ohnedies bekannt ist. Es ist daher zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen.

5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Gemäß § 99 Abs. 3a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 726 Euro zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschreitet.

Als strafmildernd ist die bisherige Unbescholtenheit des Beschwerdeführers zu werten. Sonstige Strafmilderungs- bzw. Straferschwerungsgründe liegen nicht vor. Auch unter Berücksichtigung der ungünstigen finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers (monatliches Nettoeinkommen von ca. 1.000 Euro bei Schulden in Höhe von ca. 200.000 Euro und Sorgepflichten für 2 minderjährige Kinder) kommt eine Herabsetzung der Geldstrafe nicht in Betracht. Bezüglich des Unrechtsgehaltes ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer die erlaubte Höchstgeschwindigkeit immerhin um 18 % überschritten hat.

Zu II.:
Da die Beschwerde abzuweisen war, hat der Beschwerdeführer gemäß § 52 VwGVG einen Kostenbeitrag in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe (das sind 10 Euro) zu bezahlen.

Zu III.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Lasermessung sowie zu § 51 StVO ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine

bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl